

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

A. Handwerkerrecht

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

III.

Die Tätigkeit des Zentrums  
zugunsten des Handwerkerstandes.

A. Handwerkerrecht.

1. Die wichtigste Frage des Handwerkerrechtes ist zweifelsohne die **Abgrenzung von Fabrik und Handwerk**. Der Abg. Erzberger betonte die Dringlichkeit der Lösung derselben, da mit ihr unsere gesamte Arbeiterschutzgesetzgebung steht oder fällt, ebenso auch die Handwerkgesetzgebung. Wenn man dahin kommt, die größeren und umfangreicheren Betriebe als Fabriken anzusehen, sie dem Handwerk und den Beiträgen zu den Handwerksorganisationen zu entziehen, so bleibe für das Handwerk ja nur noch der Flickschuster und Flickschneider der Großstadt übrig; aber das sei kein Handwerk mehr. Alle Staaten in Europa hätten bereits eine Formel für beide Begriffe, nur Deutschland nicht, das allein ein Unfallversicherungsgesetz und nur für dieses eine Begriffsbestimmung besitze. Nun komme es vor, daß in einem und demselben Bezirk die Verwaltungsbehörde einen Betrieb zum Handwerk rechne, während ihn das Amtsgericht zur Handelskammer zähle. Deshalb sei es in erster Linie geboten, eine einheitliche Behörde zu erhalten, die über die Zugehörigkeit endgültig zu entscheiden habe; bei dieser Behörde aber müßten Vertreter der Handwerks- und Handelskammer mitwirken. (150. Sitzung vom 27. Februar 1905, S. 4840.) Auch

der Abg. Trimborn unterstützte diese Forderung. Staatssekretär Graf Posadowsky sagte zu, daß das Reichsamt des Innern sich erneut mit dieser Frage beschäftigen werde.

2. Betreffend die **Sicherung der Bauforderungen** ist schon im Jahre 1904 ein entsprechender Antrag des Zentrums angenommen worden. Am 28. Februar 1905 teilte Staatssekretär Graf Posadowsky mit, daß bereits ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorliege, „über den sich noch heute das preußische Staatsministerium schlüssig machen wird“. (151. Sitzung vom 28. Februar 1905, S. 4870.) Am 2. März teilte er mit, daß das Ministerium den Entwurf angenommen habe. (S. 4941.) Wie dringend nachgerade diese Forderung geworden ist, zeigen die vielen Prozesse in Stadt und Land; dem Handwerk gehen jährlich Millionen durch die Bauschwindeleien verloren. Der Spekulant erstellt das Haus; der Grundstücksbesitzer läßt sich die erste Hypothek eintragen und ist gesichert. Kommt es zum Zwangsverkauf, so gehen die Handwerker mit ihren Bauforderungen leer aus. Eine gründliche Besserung tritt erst dann ein, wenn die Bauforderungen befriedigt werden müssen, ehe die erste Hypothek des Grundstücksbesitzers befriedigt wird. Im kommenden Winter erhält hoffentlich der Reichstag den Gesetzentwurf.

3. Das Hinauschieben der **Handwerkerenquete**, die sich mit dem Stande und den Leistungen der Handwerkerorganisationen befaßt, ist im Vorjahr von dem Abg. Erzberger sehr lebhaft bedauert worden; im neuen Etat 1905 waren nun hierfür 80000 Mk. eingesetzt. Der Abg. Dr. Spahn begrüßte, daß nunmehr die Erhebung vor sich gehen kann. (185. Sitzung vom 5. Dezember 1904, S. 3348.)

4. Einen ganz neuen Gedanken brachte folgender Antrag Trimborn, Erzberger, Gröber, Dr. Spahn, Dr. Schädlcr:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Herausgabe eines **Handwerkerblattes** nach Art des „Reichs-Arbeitsblattes“ zu veranlassen, in dem u. a. auch der Inhalt der Berichte der Handwerkskammern auszugsweise mitgeteilt wird“. (Nr. 535.)

Der Abg. Dr. Spahn kam schon in seiner Etatsrede auf diese Forderung zu sprechen und erinnerte an das „Reichsarbeitsblatt“; in ähnlicher Weise sei ein Reichshandwerkerblatt ins Leben zu rufen, da die private Initiative nichts Vollgültiges schaffen könne. Der Abg. Trimborn ging am 1. März 1905 näher auf den Inhalt eines solchen Blattes ein; alles tatsächlich sozialpolitisch Wissenswertes aus dem Handwerkergebiete müsse dieses Blatt bringen: Die Maßnahmen der in- und ausländischen Staaten für das Handwerk, die Fortschritte in der modernen Technik, Auszüge aus den Berichten der Handwerkskammern, Submissionswesen, Meisterprüfungen usw. (152. Sitzung vom 1. Mai 1905, S. 4893.) Der Antrag fand Annahme.

## B. Handwerkerschutz.

1. Am ersten Tag der Wiederaufnahme der Verhandlungen des Reichstages wurden Handwerkerpetitionen beraten, welche durch die Petitionskommission nur gelinde befürwortet wurden; daraufhin brachten die Abgeordneten Erzberger, Gröber, Dr. Pichler, Gleitsmann den Antrag ein (Nr. 514):

1. die Petition II, Nr. 116 um Einführung eines allgemeinen Befähigungsnachweises dem Herrn Reichskanzler nach der Richtung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß in Abänderung des § 129 der Gewerbeordnung in Handwerksbetrieben nur denjenigen die **Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen** zusteht, welche den Meistertitel (§ 133 der Gewerbeordnung) zu führen berechtigt sind;
2. die Petitionen II, Nr. 278, 565, 589, 769 und 984, soweit sie sich auf die Einführung des **Befähigungsnachweises für die Bauhandwerker** erstrecken, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ein Antrag der Nationalliberalen (Patzig und Genossen, Nr. 545) ging bezüglich des ersten Teiles des Antrages mit diesem parallel; ein Antrag der Antisemiten